

Gutachterliche Stellungnahme

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr.: TZ-025924-B0-127

Fahrzeugteil :

FRONTGRILLEINSATZ

des Herstellers:

AJAS GmbH

Industriepark Nord 50
53567 Buchholz-Mendt

1. Verwendungsbereich

Die unter 2. beschriebene Karosserieänderung ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller	Volkswagen-VW
Fahrzeugtyp	1J
Handelsbezeichnung	Golf IV , Golf IV 4-motion Limousine und Variant
EG-BE-Nr.	e1*96/79*0071*.. e1*98/14*0071*.. e1*2001/116*0071*..

Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- keine

Hinweise für den Fahrzeughalter

Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage des Fahrzeugbriefs und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

2. **Beschreibung der Umrüstung**

Frontgrilleinsatz mit wabenförmiger Struktur als Ersatz für den serienmäßigen Grill.

2.1 **Kennzeichnung:**

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	CA 110 130
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	von oben

2.2 **Technische Angaben zum Frontgrilleinsatz:**

Materialien: PUR-RIM , Wabengröße Höhe 4mm, Breite 6mm, 2 Öffnungen 45x240mm
Die Abmessungen entsprechen denen des Serienteils.

Gutachterliche Stellungnahme

Nr. : TZ-025924-B0-127

Seite 2 von 2

Auftraggeber : AJAS GmbH

Typ : CA 110 130

Teileart : Frontgrilleinsatz

17.03.2004

2.3 Änderung von Fahrzeugdaten

keine Auswirkung

3. Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien. Die Auswirkungen der Anbringung auf die Kühlluftzufuhr gehört nicht zum Prüfumfang

3.1 Anbau

Bei Anbringung des Teils gemäß Montageanleitung ist ein unbeabsichtigtes Ablösen nicht zu erwarten. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG und die Splittersicherheit nach DIN 52306.

3.2 Beleuchtungseinrichtungen

Die Wirksamkeit von Beleuchtungseinrichtungen wird durch den Anbau des Teils nicht beeinträchtigt.

3.3 Haubenschloß

Die Wirksamkeit des Haubenschlosses wird durch den Anbau des Teils nicht beeinträchtigt.

4. Hinweise bezüglich der Kombination des Frontgrilleinsatzes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen

keine

5. Zusammenfassung

Gegen den Anbau des beschriebenen Frontgrilleinsatzes an Fahrzeugen der o. g. Typen bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Gefährdung im Sinne des §19, Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.

Eine Abnahme des Anbaus wird aufgrund der einfachen Montage und der eindeutigen Anbaulage für nicht erforderlich gehalten.

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und wendet dieses an (R.Nr.:02056).

Essen, den 17.03.2004

Institut für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Mlinski
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS)